

In der Bremer Angelegenheit führte erstmals Innocenz III. in seinem Brief vom 4. November 1208 an König Waldemar II. den Grundsatz an: Nach den kanonischen Bestimmungen könne kein Bischof ohne die Erlaubnis des römischen Stuhles von einem zum anderen Bistum übergehen; allein dem Papst sei die Macht gegeben, Translationen zu gewähren; Bischof Waldemar habe bereits wegen dieses Verstoßes beide Bistümer verwirkt¹³⁾. Seine vorangehenden Briefe vom 5. Dezember 1203, 20. Januar 1206, 2. April 1207 und noch vom März 1208 an den dänischen König¹⁴⁾ sowie vom Februar 1208 an die Königin Maria¹⁵⁾, die Gemahlin Philipps von Schwaben, und vom gleichen Monat an den Erwählten von Würzburg¹⁶⁾ enthalten hingegen nichts davon. Diese Schreiben haben nun allerdings eine völlig andere Situation zum Hintergrund als jenes vom 4. November 1208. Am 3. November 1207 war Erzbischof Hartwig II. gestorben. Die Mehrheit der staufisch gesinnten Bremer Domherren, zu der auch die Stiftsministerialität und die Bürgerschaft hielten, wählte bald darauf unter Übergehung des Hamburger Domkapitels zu dessen Nachfolger den Bischof Waldemar von Schleswig, der seit seiner Entlassung aus der Gefangenschaft König Waldemars II. in Bologna weilte. König Philipp teilte Innocenz die Wahl mit und bat, Waldemar die Bestätigung zu erteilen und den Übertritt zur Bremer Kirche zu erlauben¹⁷⁾. Gegen die Wahl erhoben Einspruch König Waldemar II. und das Hamburger Domkapitel. Der Papst zögerte mit seiner Entscheidung, ließ die Bremer Frage zunächst offen, sagte aber Bischof Waldemar zu, die Rückgabe des Schleswiger Bistums sowie seiner Erbgüter erwirken zu wollen. Der Bischof sollte jedoch an einem Ort verbleiben, der dem dänischen König unverdächtig sei, und seine Rechte durch einen Vertreter wahrnehmen lassen. Waldemar erklärte sich hiermit einverstanden, brach dann aber sein Versprechen, eilte zu König Philipp und von dort mit königlichem Geleit nach Bremen, um die Wahl anzunehmen. Innocenz verhängte daraufhin den Bann über den Bischof. Die Exkommunikation erfolgte nicht wegen seiner Wahl, sondern weil er, gegen den an der Kurie ein Verfahren lief, durch seine Flucht gegen die

¹³⁾ Potthast 3530; BFW 6040; Dipl. Dan. 4 Nr. 145.

¹⁴⁾ Potthast 2034. 2665. 3071. 3354; BFW 5853. 5950. 5988. 6009; Dipl. Dan. 4 Nr. 83. 113. 119. 135.

¹⁵⁾ Potthast 3299; BFW 6005; Dipl. Dan. 4 Nr. 133.

¹⁶⁾ Potthast 3300; BFW 6006; Dipl. Dan. 4 Nr. 134.

¹⁷⁾ BFW 173; Dipl. Dan. 4 Nr. 127; vgl. Eduard Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig 1 (Jbb. der deutschen Geschichte, 1873, Neudruck 1963) S. 447 Anm. 1.